

Laibacher Zeitung.

N^o. 10.

Mittwoch am 14. Jänner

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inserationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Insertionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Nichtamtlicher Theil.

Entwurf

Der allgemeinen Artikel eines Handels- und Zoll- und eines eventuellen Zollvereinigungs-Vertrages zwischen Oesterreich und den in dessen Zollverband aufgenommenen Staaten einer- und Preußen sammt den übrigen mit ihm zu einem Zollverein verbundenen deutschen Bundesstaaten andererseits.

B. Zollvereinigungsvertrag.

§. 1. Vom 1. Jänner 1859 angefangen bilden die beiden im Handels- und Zollvertrage bezeichneten Zollgruppen in jenem Bestande, welchen sie bis dahin erlangt haben werden, zusammen ein von einer gemeinsamen Zolllinie umschlossenes Zollgebiet. Es wird zwischen beiden Zollgruppen gegenseitig freier Handelsverkehr, eine übereinstimmende Gesetzgebung über die Ein-, Aus- und Durchfuhrabgaben, so wie über die Besteuerung der inländischen Rübenzuckerfabrikation und eine Gemeinsamkeit des Ertrages dieser Abgaben bestehen. Die Grundlage dieser Vereinigung bilden die im deutschen Zollvereine gegenwärtig bestehenden Grundsätze und Einrichtungen unter den nachstehenden Vorbehalten und Modificationen.

§. 2. Die Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben werden theils nach dem in beiden Zollgruppen am Schlusse des Jahres 1858 bestehenden gemeinsamen Tarife, theils nach jenen in demselben enthaltenen, von einander abweichenden Sätzen bemessen, welche sich während der Dauer des Handelsvertrages als finanziell und commercieell vortheilhafter erwiesen haben werden, d. i. unter deren Herrschaft der Zollertrag und in so weit es sich um Industrieproducte handelt, die Einfuhr der zur Erzeugung gleichnamiger Waren dienenden Roh-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate, so wie die Ausfuhr solcher Waren rascher zugenommen haben wird. Auch ist jedenfalls die Registerführung des deutschen Zollvereins anzunehmen. Die weiteren Bestimmungen sind von der im Artikel 12 des Handels- und Zollvertrages erwähnten Commission zu vereinbaren.

§. 3. Keiner der Vereinsstaaten ist berechtigt, außer den im Tarife enthaltenen Gebühren von den ein-, aus- oder durchgehenden Waren unter was immer für einem Titel andere Abgaben zu erheben. Hievon sind nur ausgenommen: a) Die Eingangsabgaben, welche bei den eingeführten Waren an die Stelle der Staatsmonopole und der Verbrauchsabgaben (Verzehrungssteuern, Verbrauchsstempel) von jenen Gegenständen treten, welche innerhalb der einzelnen Staaten bei der Erzeugung versteuert werden, in den von der erwähnten Commission zu vereinbarenden Beträgen und unter dem Namen Lizenzgebühren, Steuerzuschläge, Stämpeltaxen. b) Jene Gebühren, welche in den einzelnen Vereinsstaaten im inneren Verkehr als Brücken- und Straßengelder, Schiffsfahrtsabgaben, Entgelte für Anstalten und Vorrichtungen zur Förderung des Verkehrs oder als Steuern und Steuerzuschläge bei dem unmittelbaren Verbräuche, Kleinverschleiß oder bei der Einfuhr in gewisse Gemeinden und Städte in gleicher Weise und in demselben Betrage von fremden, wie von einheimischen Waren und Transportmitteln bisher bestanden haben, oder während der Dauer des Handelsvertrages innerhalb der Bestimmungen desselben werden eingeführt

werden. Eine Erhöhung dieser Abgaben und Gebühren oder eine Ausdehnung derselben auf Gegenstände und Orte, für welche sie am 1. Jänner 1859 nicht bestanden, ist nicht gestattet; wohl aber ist jeder Vereinsstaat zur Aufhebung, Ermäßigung und Beschränkung jener Abgaben und Gebühren berechtigt, falls nur hierdurch in Ansehung der unter a) erwähnten Abgaben die Erzeugnisse der nicht zur Zollvereinigung gehörigen Staaten nicht günstiger behandelt werden, als die Erzeugnisse der ihr angehörenden, und bei den unter b) erwähnten Gebühren, falls nicht eine günstigere Behandlung der Erzeugnisse des betreffenden Staates oder der betreffenden Zollgruppe gegenüber anderen Erzeugnissen eintritt.

§. 4. Alle Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle sind in einer und derselben Zollvereinigungswährung zu entrichten, über deren Schrott, Korn, Ausprägungsweise, Verhältniß zu den bisher bestandenen Landeswährungen die besondere von der Commission zu vereinbarenden Münzconvention das Nähere enthalten wird. Diese Zollwährung wird so zu wählen seyn, daß sowohl die Eintheilung nach Gulden und Kreuzern, wie nach Thalern und Groschen Statt finden kann und zwischen dem Gulden und Thaler und dem Fünffrankenstücke des metrischen Systems ein einfaches, in ganzen Zahlen ausdrückbares Verhältniß hergestellt wird.

§. 5. Es steht jedem Vereinsstaate frei, die von ihm ausgegebenen Staatspapiere an Zahlungsstatt anzunehmen; doch ist derselbe für den Fall, daß hierdurch eine namhafte, 5 pCt. des Zollbetrages übersteigende Differenz entstehen sollte, verpflichtet, die Bezahlung ganz oder zum Theile in Silber zu fordern, so daß die Differenz aufgehoben und unter jenes Maximum hinabgebracht wird.

§. 6. Der Verkehr zwischen den einzelnen Vereinsstaaten ist frei und unterliegt keiner Besteuerung, mit-alleinigem Vorbehalte der im §. 3, lit. a und b erwähnten Gebühren, behufs deren Einhebung zwischen den einzelnen Vereinsstaaten die von der Commission zu vereinbarenden Steuerlinien und Steuerämter fortzubestehen und in jedem Vereinsstaate die zur Sicherung der gegenseitigen Einkünfte verabredeten Controlmaßregeln Maß zu greifen haben. Es steht jedem Vereinsstaate, in so weit er nicht durch besondere Verträge mit anderen Vereinsstaaten gebunden ist, frei, diese Abgaben und Gebühren für den inneren Verkehr aufzuheben oder zu ermäßigen, doch muß die Aufhebung oder Ermäßigung eine allgemeine und nicht bloß eine besondere zu Gunsten eines oder mehrerer Vereinsstaaten seyn.

§. 7. Der im §. 12 des Handels- und Zollvertrages erwähnten Commission wird die Vereinbarung überlassen, ob und in welchem Umfange beim Beginne der Wirksamkeit gegenwärtigen Zollvereinigungsvertrages in einer der beiden Zollgruppen eine Nachversteuerung, oder welche sonstige ein Ueberströmen geringer besteuerteter Waren verhindernde Maßregel Maß zu greifen habe.

§. 8. Mit besonderer Beachtung der in den bestehenden Zollvereinsverträgen dießfalls enthaltenen Bestimmungen wird von der oft erwähnten Commission zu vereinbaren seyn, nach welchen Grundsätzen und mit Benützung welcher Daten die gemeinsamen Einkünfte Behufs der Vertheilung derselben zu ermitteln sind. Es wird sich hiebei zu vergegenwärtigen seyn, daß Lizenzgebühren, Verzehrungssteuer-Ä-

quivalente und Verbrauchsstempel-Beträge sich zur gemeinsamen Vertheilung nicht eignen. Die reinen Solleinkünfte des gemeinsamen Zollgebietes werden auf folgende Weise verwendet und vertheilt: a) Zuerst werden von ihnen die Kosten der handelspolitischen Verwaltung der Vereinsangelegenheiten bestritten. b) Der Rest wird unter die beiden Zollgruppen nach Maß jener Einkünfte getheilt, welche sie am Schlusse des Jahres 1858 unter der Voraussetzung gehabt hätten, daß der Verkehr zwischen den Zollgruppen denselben Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, wie der Verkehr mit dem Auslande unterlegen wäre. c) Die Theilung der für jede einzelne Zollgruppe entfallenden Quote unter die Mitglieder der Gruppe bleibt der zwischen ihnen getroffenen Uebereinkunft überlassen. Welche Ausgaben von den Brutto-Erträgen abgezogen sind, um die reinen Solleinkommen festzustellen, und auf welche Weise die Ausgleichung der Aufzahlungen und Hinausreste in den einzelnen Zollgruppen zu geschehen habe, ist von der oft erwähnten Commission mit vorzugsweiser Beachtung des im deutschen Zollvereine dießfalls bisher Bestandenen zu bestimmen.

(Schluß folgt.)

Correspondenzen.

Ischnemühl, 11. Jänner.

In sämmtlichen betreffenden Pfarckirchen des Ischnemühl und Mötlinger Bodens wurden am 4. d. M. für die glückliche Abwendung des bevorstehenden großen Nothstandes, welche bei umsichtiger Verwendung der großmüthigen Spende Sr. Majestät des Kaisers und der übrigen in Krain noch nie so zahlreich eingegangenen milden Beiträge mit Recht anzuhoffen ist, — feierliche Dankmessen abgehalten.

Von den sehr zahlreich anwesenden Pfarrinsassen wurden bei diesem Anlasse die Dankgebete für das Wohl des allergnädigsten Monarchen und aller übrigen Wohlthäter zu Gott gesendet.

Die aus obigem Anlasse von den Nothbedrängten für den allergnädigsten Monarchen abgesetzte Dankadresse ist bereits an Sr. Majestät den Kaiser geleitet worden.

Preßburg, 10. Jänner.

— hh. — Nachdem das Gerücht hinsichtlich der von zwei Gensd'armen begangenen Mordthat nicht nur in Preßburg, sondern in der ganzen Umgegend sich verbreitet hatte, fand es endlich das Districtscommando für nothwendig, dasselbe amtlich zu widerlegen und Jedermann vor der Verbreitung desselben zu warnen. Es ist übrigens um so unbegreiflicher, daß selbst sogenannte loyale Personen dem Gerüchte unbedingten Glauben schenken, als es ja bekannt ist, daß die Militärbehörde nie ein Hehl aus den Vergehen und der Strafe der Glieder des Gensd'armerie-Institutes macht, ja geflissentlich derlei verbrecherische Individuen der Deffentlichkeit nicht entzieht, um zu zeigen, daß eben sie der strengsten Strafe anheimfallen. Das weiß jeder halbwegs Einsichtsvolle, daß Fehlen menschlich ist und daß es kein Institut gibt, das in den ersten Stadien seiner Creirung durchweg makellose oder engelreine Glieder besäße; es wird daher Niemand der Regierung oder dem Gensd'armeriecorps einen Vorwurf machen, wenn der Fall eintritt, daß sich eines oder das andere seiner Mitglieder eines Vergehens schuldig macht. —

Abermals fand hier ein Selbstmord Statt; ein Lieutenant von dem hier garnisonirenden Regimente Hoch- und Deutschmeister erschoss sich heute in seiner Wohnung, wie man sagt, weil er den Urlaub um zwei Tage übertreten hatte und den Tod dem Profosenarreste vorzog. In diesem Jahre ist es der erste Selbstmord, und wir wünschen aufrichtig, daß dasselbe von derlei tragischen Fällen nicht so fruchtbar seyn möchte, als das vergangene Jahr. — Die letzten kaiserlichen Patente sind von unserer Bevölkerung theils mit Freude, theils gleichgiltig aufgenommen worden; Böswillige haben auf dem Lande das Gerücht zu verbreiten gesucht, daß mit der neuen Organisation auch der Adel in seine frühern Privilegien wieder eingesetzt werde, somit der Bauer ohne Adel auch der Robot- und Zehentleistung unterworfen sey; allein die Beamten arbeiteten diesem falschen Gerüchte energisch entgegen und das Landvolk zeigt sich ganz beruhigt. — Der Verkehr will noch immer nicht recht lebhaft werden, obwohl unsere Wochenmärkte einer ziemlichen Frequenz sich erfreuen; namentlich ist der Schweinhandel im Flor, und es gibt kaum einen bemittelten Privaten, der nicht ein oder zwei Säue während des Carnevals abkauft. — Obwohl das Holz hier und in der Umgebung rasend theuer ist, so scheint doch der Gebrauch der Steinkohlen nicht einheimisch werden zu wollen. Die Hausfrauen beklagen sich über den unausstehlichen Geruch, der sich auch den Speisen mittheilt, und dem nur dadurch vorgebeugt werden kann, wenn die Döfen umgeändert werden; allein hierzu wollen sich weder die Parteien, noch die Hausbesitzer verstehen. In Pesth dagegen sind die Steinkohlen ziemlich stark im Gebrauche, und dürften besonders auch dort Anerkennung finden, wo Steinkohlenlager in der Nähe sind und dieses Brennmaterial um billige Preise zu bekommen ist. Um den Holzpreisen, welche mit der steigenden Holztheuerung zuzunehmen drohten, vorzubeugen, erhalten die ärmeren Bewohner unserer Stadt täglich, theils von der Stadtbehörde, theils von der fürstl. Palffy'schen Herrschaft, eigene Karten, denen zufolge sie dürres Holz im Walde unentgeltlich sammeln können; wer einen Mißbrauch sich zu Schulden kommen läßt und grünes Holz fällt, dem wird die Karte auf immer entzogen. Diese Maßregel wirkt sehr wohlthätig auf die Erhaltung unserer ausgedehnten Waldungen. — Der schneelose Winter erfüllt unsere Landwirthe mit Besorgniß. So immens die erste Schneeanhäufung war, so wenig wird man jetzt noch etwas davon gewahr; die empfindliche Kälte schadet den Saaten und den Weinbergen, besonders wenn schnell milde Bitterung und statt Schnee Regen eintreten sollte. Dem Verkehr auf den Straßen ist übrigens die trockene Witterung sehr förderlich, während die Communication zwischen den beiden Donaunfern des angehäuferten Treibeises halber sehr erschwert ist. — Unsere Jäger und Jagdfreunde benützen die gegenwärtige Situation sehr fleißig und schießen des Wildes eine Menge zusammen, es für die eigene Küche herrichtend; deshalb ist das Wildpret, trotzdem es eine Masse gibt, auch sehr theuer, denn der Wildprethändler bekommt nur wenig zu kaufen.

Die hiesigen Israeliten haben einen Verein gebildet, der arme Glaubensgenossen während des Winters mit Holz, Suppe, Hülsenfrüchten u. s. w. unterstützt. — Die Carnevalsfaison eröffnete vorgestern ein glänzender Kinderball in den Salons unseres Districtsobergespanns, Grafen Attems; die Kinder des hier anwesenden Adels, sowie der höheren Beamten waren nebst den Aeltern dazu eingeladen.

W e s t e r r e i c h .

** **Wien**, 10. Jänner. Der hohen Regierung ist ein Plan zur Erbauung einer Arbeitercaserne nach dem Vorbilde jener in Paris vorgelegt worden, deren Zweck ist, die Arbeiter, wie dieß jetzt in den Arbeitshäusern geschieht, zu moralisiren, zugleich aber auch an das Familienleben zu gewöhnen. Der frühere Hr. Handelsminister Freiherr v. Bruck hat während seiner Anwesenheit in Paris die Arbeitercasernen, welche in der Rue Rochecherviat erbaut werden, besucht, sowie die Pläne beabsichtigt, und man glaubt,

die h. Regierung werde dieses Bau-Proiect in Erwägung ziehen.

** Die neuen Bestimmungen über die Ausweise, welche Studierende zur Erlangung der Befreiung von der Abstellung zum Militärdienste bei der bevorstehenden Rekrutierung beizubringen haben, sind auch hier den Studierenden bekannt gegeben worden und haben einen sehr günstigen Eindruck gemacht, da die Befreiung mit nur geringer Mühe zu erlangen ist.

** Die neue Börseordnung hat, wie versichert wird, die letzte Revision bestanden und dürfte demnächst veröffentlicht werden. Der von dem Herrn Reichsraths-Präsidenten Freiherrn v. Kübeck im Jahr 1847 Sr. Majestät dem Kaiser vorgelegte Entwurf eines Börsegesetzes diente bei Feststellung der neuen Bestimmungen zur Grundlage.

** Der Stand der k. k. Gensd'armerie in allen Kronländern betrug bei Abschluß der Jahreslisten 15.000 Mann.

* **Wien**, 11. Jänner. Die k. k. Ministerien des Innern und der Justiz haben die politischen und Gerichtsbehörden erinnert, daß sie die Zustellung ihrer Erlasse an Parteien, welche außer dem Amtsorte wohnen, nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe geboten erscheint, durch die zuständigen Ortsbehörden oder Bezirksgerichte, sonst aber unmittelbar durch die Post zu veranlassen haben.

* Das k. k. Handelsministerium hat sich bezogen gefunden, von der Bestimmung des §. 14 des provisorischen Reichsgesetzes vom 18. März 1850, wornach jährlich ein Drittel der Mitglieder der Handels- und Gewerbekammer durch neue Berufungen zu ersetzen ist, bezüglich Ungarn abzusehen und zu gestatten, daß die für das Jahr 1851 gewählten Vorstände und Mitglieder sämtlicher Handels- und Gewerbekammern Ungarns in Berücksichtigung ihrer erspriesslichen Dienstleistung auch für das Jahr 1852 in Wirksamkeit bleiben, und Neuwahlen nur bezüglich jener Vorstände und Kammermitglieder einzutreten haben, welche auszutreten wünschen.

* Das k. k. Handelsministerium hat die Betriebsdirectionen der Staatseisenbahnen angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß über jeden auf der Bahn sich ergebenden Unfall, von nur irgend einiger Bedeutung, über sonst erhebliche Ereignisse und wesentliche Störungen im Betriebe, unmittelbar von der Station aus, die es betrifft, so weit thunlich, im telegraphischen Wege jedesmal ohne Verzug die Anzeige an den Vorstand der Ministerialsection für Communicationen und gleichzeitig auch an die vorgesezte Betriebsdirection erstattet werde.

* Das k. k. Handelsministerium hat angeordnet, daß auf der Telegraphenlinie Krakau-Lemberg nunmehr auch in Przemyssl und Kozow Telegraphenstationen errichtet werden. Das Personale bei jeder dieser Stationen hat aus einem wirklichen Telegraphisten zweiter Classe, einem zeitlichen Telegraphisten und einem Amtsboten zu bestehen.

* Der Herr Unterrichtsminister hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage verordnet, daß am Schlusse des laufenden Schuljahres die Herbstferien mit demselben Zeitpunkte, welcher bisher für die eigenen Gymnasien gesetzlich bestimmt war, zu beginnen und sechs Wochen, d. h. vom 1. August bis 15. September, zu dauern haben.

* Am 18. December ist zu Boscowitz in Mähren von der Gensd'armerie der Victualienmarkt besichtigt, und dabei ein Individuum der dortigen Israelitengemeinde, welches mehrere Verkäufer zur Uebertretung der bezirkshauptmannschaftlichen Anordnung, wegen des Vorkaufes, verleitete, angehalten und dem Gerichte übergeben worden. Eben so sind in Gruszbach und an anderen Orten der Umgebung Individuen wegen wucherischen Getreidehandels festgenommen worden. Die Thätigkeit der Gensd'armerie zeigt sich daher auch in dieser Beziehung vom besten Erfolge.

* Nach einer Mittheilung des königl. preuß. Generalpostamtes in Berlin treten auch die herzoglich-braunschweig'sche Postverwaltung und die freie Hansestadt Lübeck dem deutsch-österreichischen Postvereine vom 1. Jänner 1852 an bei.

* In Galizien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldeung der gegen Entschädigung aufgehobenen Leistungen bis Ende März 1852 be-

willigte Terminverlängerung, mit Erlaß des hohen Ministeriums des Innern auch auf die gegen Entschädigung aufgehobenen Leistungen aus dem nicht grundherrlichen Zehentrechte erstreckt worden ist.

F r a n k r e i c h .

Paris, 6. Jänner. Das Protocoll der Consultativcommission über die Abstimmung vom 20. und 21. December ist jetzt bekannt. Die Gesamtzahl der wahlberechtigten und als solche eingeschriebenen Franzosen konnte darin nicht aufgeführt werden, da sie aus 30 Departements noch nicht bekannt war. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die der Land- und See-Armee einbegriffen und mit alleiniger Ausnahme des Niederalpen-Departements, sowie Algeriens, ist, dem Protocoll zu Folge, auf 8,104,393 anzuschlagen, wovon 7,738,530 Stimmen auf die Civilbevölkerung, 344,275 auf die Land-Armee und 21,588 auf die Marine kommen. Die abgegebenen Stimmen vertheilen sich folgendermaßen:

	Ja	Nein	ungilt. Stim.
Civilbevölkerung:	7,113,420	592,520	32,590
Land-Armee:	303,290	37,359	3,626
Marine:	15,979	5,123	486

Was Algerien betrifft, so ist im Protocoll weder die Anzahl der eingeschriebenen Wähler, noch die der abgegebenen Stimmen, sondern nur das Verhältniß der gezählten affirmativen, negativen und ungelitigen Vota in folgender Weise aufgeführt:

	Ja	Nein	ungilt. Stim.
Provinz Algier:	4286	3544	82
Constantine:	1240	1333	22
Oran:	1001	858	14
Für ganz Algerien:	6527	5735	118

So weit das Votum des Niederalpen-Departements bis jetzt bekannt ist, so zählt man dort 23.329 Ja und 460 Nein. — Folgende drei Thatsachen ergeben sich aus dem Protocoll: 1) die Zahl Derer, die nicht mitgestimmt haben, ist überall sehr gering gewesen (im Seine-Departement am bedeutendsten); 2) in keinem Departement haben die negativen Vota die affirmativen überwogen und 3) nur in wenigen hat L. N. Bonaparte eine geringere Stimmenzahl erhalten, als im Jahre 1848; es sind dieß die Departements: Seine (Paris), Rhone, Jura et Vitaine und Cantal.

Der „Moniteur“ enthält einen Bericht des Handelsministers an den Präsidenten der Republik über die Einrichtung von wohlfeilen oder unentgeltlichen öffentlichen Bad- und Waschanstalten in den Hauptorten der Departements. Das Gesetz vom 3. Februar 1851 habe hierzu dem Ministerium einen Credit von 600,000 Fr. bewilligt, allein ein neuer Credit sey nöthig, um diesen wohlthätigen öffentlichen Anstalten die größtmögliche Verbreitung zu gewähren. Der Credit vom vorigen Jahre wird hierauf durch Decret des Präsidenten der Republik annullirt und dem Minister ein Credit von 590,984 Fr. eröffnet.

R u s s l a n d .

Kaukasus. Der kühnste und bedeutende Hauptling Schamyl's, der bekannte Haschid Murat, hat sich, wie Berliner Blätter melden, den Russen in der Festung Wnesapnaja auf Gnade und Ungnade ergeben, und befindet sich bereits in Tiflis. Der junge Woronzow, Sohn des Oberbefehlshabers der kaukasischen Armee, hat an der Spitze seines Regiments die Waffen des Haschid Murat und seines sehr bedeutenden Detachements in Empfang genommen.

A m e r i k a .

Washington, 24. December, 9 Uhr Morgens. Das Capitol steht in Flammen. Das Feuer wurde heute Morgen gegen Tagesanbruch entdeckt. Bereits ist die werthvolle Bibliothek des Congresses zerstört. Das Wetter ist kalt und eifig, das Wasser mangelt, und es ist unmöglich, die Feuerspritzen in Anwendung zu bringen.

Das, wie aus der vorstehenden Depesche hervorzugehen scheint, der vollständigen Vernichtung im Innern preisgegebene Gebäude ersetzte die Stelle des im Jahre 1812 von den Engländern unter dem Befehl des Generals Ross niedergebrannten Capitols, und ist vor etwa 30 Jahren von Quadern auf einem

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht
 der Staatspapiere vom 13. Jänner 1852

Staatsschuldverschreibungen zu 5 pSt. (in G.M.)	94 3/4
docto	4 1/2
83 15/16	
Darlehen mit Verlosung v. J. 1834, für 500 fl.	1101 1/4
docto	1839, für 250 fl.
297 1/2	
Neues Anlehen 1851 Littera A.	94 3/4
Como-Rentenscheine zu 42 Lire à	12 1/2 fl. in G. M.
Bank-Actien, pr. Stück ohne Coupons	1228.
Actien der Wien-Vienna-Gloggnitzer-Eisenbahn zu 500 fl. G. M.	713 3/4 fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 13. Jänner 1852.

Angsburg, für 100 Gulden Cur., Gulb.	125	Ufo.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Verz.)		
docto	125 Bf.	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rtbl.	183	2 Monat.
Lombard, für 300 Toscanische Lire, Gulb.	122 Bf.	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	12-26	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Gulb.	125	2 Monat.
Marseille, für 300 Franken, Gulb.	147 1/2 Bf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gulb.	147 1/2 Bf.	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 12. Jänner 1851.

Kais. Münz-Ducatenagio	29 1/2
docto	29
Napoleon'sdor	10.-
Souverain'sdor	17.20
Ruß. Imperial	10.10
Friedrich'sdor	10.15
Engl. Sovereigns	12 1/2
Silberagio	23 1/2

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.
 Den 7. Jänner 1852.

Herr Wolzogen, preuß. Assessor; — Hr. Costaci, türk. Gesandtschafts-Attache; — Herr Sidese, engl. Major, — u. Hr. v. Schilk, Doctorand, alle 4 von Wien nach Triest. — Hr. Bizzigaro, Doctor der Rechte, von Wien nach Görz. — Hr. Woodley, jon. Privatier; — Hr. Gönner, — u. Hr. Frankel, beide Handelsleute, u. alle 3 von Triest nach Wien.

Den 8. Herr Marangoni, Handelsmann; — Hr. Kohn, Handlungsreisender; — Hr. Dailberth, Großhändler u. k. k. Rath; — Hr. Kofel; — Hr. Schanlova; — Hr. Janta, — u. Hr. Mags Gadoths, alle 4 Kaufleute, — u. Hr. Eduard Wimmer, preuß. Richtermeister, alle 8 von Wien nach Triest. — Herr Gelschmied, Handelsm.; — Hr. Rosenbacher, Handlungsreisender, — u. Hr. Dr. Jenny, k. k. Minister-Commissar u. Präsident der k. k. Gr. E. L. Commission in Triest, alle 3 von Triest nach Wien.

Den 9. Hr. Dell'Mana, Handelsmann, — u. Hr. Jovan Topuz, türk. Unterthan, beide von Triest nach Wien. — Hr. Dingler, Kaufmann; — Frau Kreil, k. k. Statthaltereiraths-Gattin; — Hr. Hertmann, Privatier, — u. Hr. Clement, Handlungsreisender, alle 4 von Wien nach Triest.

ANNONCE.

Der ergebenst Gefertigte patentirte Wildpret-händler in der Hauptstadt Laibach bringt zur Kenntniß, daß bei ihm wie gewöhnlich Wildpret, wie auch böhmische Fasana und Kaphühner, dann auch Wildschwein so wie gemästete und gepuhte steirische Kopauen zu haben sind. Sein Gewölbe ist am Hauptplatz Nr. 281, im Eckhause neben der fürstbischöflichen Residenz.
Anton Miklauzhizh,
 Wildpret-händler.

Ball-Nachricht.

Am 18 Jänner d. J. wird in dem Locale des Casino-Vereines zu Neustadt, zum Vortheile der Nothleidenden des Tschernemler und Mottlinger-Bodens ein festlicher Ball mit einer Verlosung von Gewinnsten abgehalten werden.
 Jedermann, der anständig gekleidet ist, mit Ausnahme der Livree, hat gegen Ertrag des Eintrittspreises pr. 20 Kreuzer Zutritt zu diesem Balle.
 Der Ball beginnt um 8 Uhr Abends, die Verlosung der Gewinnste wird während der Raststunde vorgenommen.
 Die Casino-Direction macht hiermit ihre höflichste Einladung zu dieser Abendunterhaltung, und erbittet sich mit Rücksicht auf den Zweck derselben einen recht zahlreichen Zuspruch.
 Eintrittskarten à 20 kr. für die Person, und Lose à 5 kr. zu der obigen Verlosung sind bei dem Vereinscassier, Hrn. Carl Jenkner, Handelsmann in Neustadt, und am Ballabende an der Ballcasse zu erhalten.
 Direction des Casino-Vereines zu Neustadt
 am 4. Jänner 1852.

Verzeichniß

der P. T. Wohlthäter, welche die üblichen Neujahrs-, dann Geburts- und Namenstag-Gratulations-Erlaß-Karten, Letztere mit einem Sternchen bezeichnet, zum Besten der Ortsarmen für das Jahr 1852 hievoramts gelöst haben.

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Herr Franz Gädner, Apotheker. „ Anton Rohrmann, Seifensieder, f. Gemahlin. „ Martin Marin, Handelsmann, sammt Familie. „ Rudolph Mahorič, k. k. Lieutenant und Station-Commandant. „ Alois Butterweck, k. k. Milit.-Verpf.-Assistent. „ Franz Sattner, k. k. Post-Expeditör. „ Andreas Kumer, k. k. Kerkermeister. Frau Maria Kumer, dessen Gattin. * Herr Anton Strochen, Ehren-Chorherr und jubel. Pfarr-Dechant * „ Richard Frank, Vicar des Collegial-Capitels Neustadt. Fräul. Fanni Jessenko. * Herr Ignaz Jugovič, Canonicus-Senior. „ Franz Xaver Zellouscheg, Canonicus. „ Johann Saverl, Vicar des Collegial-Capitels. „ Johann Wajhing, Pfarrer in Präzhu. „ Johann Gorenz, bürgl. Kupferschmid. „ Franz Sorke, k. k. Grundbuchsführer. „ Franz Skaberne, Bräuer u. Realitätenbesitzer. Fräul. Anna Germ. Herr Johann Niesergall, Schneidermeister, sammt Familie. * „ Carl Ziefert sammt Familie. „ Johann Pollack, Handelsmann, sammt Familie. „ Franz Luser, Rothgarbermeister, f. Familie. „ Lorenz Christian, Kaffehieder, sammt Gattin. „ Johann Uschimann, k. k. Gerichts-Adjunct. Jungf. Josepha Potokar, Gastwirthin. Herr Sigmund v. Pilzsch, Handlungscomis. * „ Bernard Hochmayer, Bürgermeister, f. Familie. * „ Joseph Sorre, Handelsmann, sammt Gemalin. Fräul. Maria Sorre. * Herr Franz Xaver Germ, Gutsbesitzer, f. Familie. „ Carl Germ, sammt Gemalin. „ Joh. Franz Kollezky, k. k. Straßen-Commissär. * „ Dr. Franz Papetsch, k. k. Bezirksarzt, f. Familie. * „ Johann Paul Mahorschizh, Handelsmann, f. Gemalin. * „ Franz Xaver Langer, k. k. Rath, sammt Familie, in Poganitz. „ Andreas Luschin, k. k. Staatsanwalt. Frau Theresia Luschin, geb. Hudesch, dessen Gemalin. Herr Carl Fabiani, Apotheker. „ Johann Stobozhnia, Handelsmann. „ Adolph Skrem, Handelsmann. * Der Franziskaner Convent. | <ul style="list-style-type: none"> Frau Amalia Grefel, von Trefsen. Herr Carl Grefel, von Trefsen. Frau Maria Grefel, von Trefsen. Fräul. Josephine Grefel, von Trefsen. Herr Joseph Grefel, von Trefsen. Fräul. Amalie Grefel, von Trefsen. „ Maria Grefel, von Trefsen. * Herr Joseph v. Scheuchstuel, k. k. Landesgerichts-Präsident, sammt Gemalin. * Frau Julie Primič. Herr Johann Hofmann, bürgl. Schuhmachermeister. „ Joseph Hofmann, Dechant in Trefsen. * „ Vicor Edler v. West, k. k. Landesgerichts-Assessor. „ Joseph Seidl, bürgl. Glaser. * „ Dr. Franz Suppantchitsch, Hof- u. Gerichts-Advocat, sammt Gemalin. * „ Wilhelm Wessel, k. k. Landesgerichtsrath. „ Joseph Krauß, Mädchenlehrer, f. Familie. * „ Franz Mordax, k. k. Bezirkshauptmann, f. Familie. * „ Wilhelm v. Köder, k. k. Bezirks-Commissär, sammt Gemalin. * „ August Schuedig, k. k. Landesgerichtsrath, f. Gemalin. * „ Weikhard Ritter v. Gandini, k. k. Landesgerichts-Assessor. „ Carl Raab, k. k. Landesgerichtsrath, sammt Gemalin. „ Simon Radivojevič, k. k. pens. Hauptmann. * „ Bernhard Rath, k. k. Landesgerichtsrath, f. Gemalin. „ Jodoek Schrey, Edler v. Medelwerth, k. k. Landesgerichtsrath. „ Wenzel Den, k. k. Hauptamts-Einnehmer, f. Familie. „ Carl Burger, k. k. Landesgerichts-Secretär, sammt Familie. * „ Johann Korb, k. k. Bezirksrichter. „ Johann Guth, sammt Familie. „ Carl Kastellig, Diurnist bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft. * „ Dr. Joseph Rosina, Hof- und Gerichtsadvocat, sammt Familie. „ Caspar Dobrauz, k. k. Gerichts-Kanzellist. „ Johann Maintinger, k. k. Amtspractikant. „ Joseph Jugavcič, k. k. Ger. Kanzellist, f. Familie. „ Caspar Mayer, k. k. Landesgerichts-Assessor. |
|--|---|

Den vorstehenden Wohlthätern wird im Namen der Armen der gebührende Dank hiermit erstattet.
 Von dem Vorstande der Stadtgemeinde Neustadt, am 9. Jänner 1852.
 Der Bürgermeister:
Hochmayer.

Böslauer = Schaumwein,
(Inländischer Champagner)
 so wie auch verschiedene Gattungen österreichischer, steirischer und ungarischer Extra-Weine in Bouteillen, sind sowohl in großen als auch in kleinen Parthien bei der Unterzeichneten zu billigsten Preisen vorräthig.
 Laibach am 25. November 1851.
J. v. Emperger.
 Wohnt neben der Schusterbrücke, im Gustav Heimann'schen Hause Nr. 234, im 3ten Stocke links.

Alte Weine.

In der Herrschaft Klingensfels in Unterkrain sind sehr schöne und vorzüglich gute Weine, von den besten Weinjahren seit dem Jahre 1830, in jeder beliebigen Quantität zu verkaufen.

Für Geschäftsleute.
 Zum Verkauf eines überall, sowohl in Städten wie auf dem Lande gangbaren Artikels, welcher einen bedeutenden Nutzen abwirft, werden Commissionäre gesucht. Caution wird nicht gefordert. Nähere Auskunft wird ertheilt auf frankirte Anfragen unter Chiffer G. V. poste restante Frankfurt a. M.

Bei Ign. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg in Laibach ist zu haben:
 Geschichte des Weltalls,
 der
Erde und ihrer Bewohner.
 Ein Kosmos fürs Volk
 von
G. Siebel.
 Mit 41 in den Text gedruckten Holzschnitten.
 8. eleg. brosch. Preis netto 1 fl. 12 kr.
 — Leipzig, Verlag von Ambr. Abel. —